

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2020

Nr. 2020/659

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2020 Feststellung über das Zustandekommen der 54. Änderung: Befristete Anstellung Volksschullehrpersonen (§ 338<sup>bis</sup> GAV)**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 338 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) sind Volksschullehrpersonen grundsätzlich unbefristet anzustellen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Volksschullehrpersonen bei einem neuen Arbeitgeber oft zuerst aus Prinzip befristet angestellt werden, obwohl eine unbefristete Anstellung möglich wäre.

Die aktuelle Anstellungspraxis ist sowohl für die Schulträger als auch für die Lehrpersonen unbefriedigend. Um die unbefriedigende Situation zu beheben und die Praxis zu vereinheitlichen, haben das Volksschulamt (VSA), der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO) und der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) eine Änderung des Gesamtarbeitsvertrages ausgearbeitet. § 338<sup>bis</sup> Absatz 1 GAV betreffend befristeten Anstellungen bei Unsicherheit in der Pensenfestlegung wird aufgehoben und um einen neuen Absatz 1<sup>bis</sup> ergänzt. Der neue Absatz 1<sup>bis</sup> sieht vor, dass die Schulträger die Möglichkeit haben, eine Lehrperson im ersten Anstellungsjahr auch dann befristet anzustellen, wenn keine Unsicherheit in der Pensenfestlegung besteht. Bei einer Weiterbeschäftigung beim selben Schulträger muss die Anstellung ab dem zweiten Anstellungsjahr unbefristet erfolgen. Dabei darf sich das Pensum verändern. Die Änderung des GAV soll dazu dienen, dass bei befristeten Anstellungen von Volksschullehrpersonen eine höhere Anstellungs- bzw. Vertragssicherheit für Schulleitungen und Lehrpersonen erreicht wird.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkularweg darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 31. März 2020 (RRB Nr. 2020/512) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Zustimmung Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 54. Änderung**

RRB Nr. 2020/659 vom 28. April 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 338<sup>bis</sup> Absatz 1 wird aufgehoben.

Als § 338<sup>bis</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> wird neu eingefügt:

<sup>1bis</sup> Lehrpersonen können im ersten Jahr einer neuen Anstellung vom jeweiligen Schulträger befristet angestellt werden. Ab dem zweiten Jahr der Anstellung beim selben Schulträger erfolgt eine unbefristete Anstellung. Das Pensum im zweiten Jahr der Anstellung muss sich nicht mit dem Pensum im ersten Anstellungsjahr decken.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS